



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

DCLXXV. Die von der Schulenburg und von Wustrow beklagen dich bei dem Kurfürsten, daß die Rente, womit ihre Großmutter Gudela von Oberg ein ewiges Licht auf der Burg zu Salzwedel gestiftet, dem Dom ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

willighet. Actum Coram Henningk witkop, Jochim turitzen vnd Jost Vinzelberg, Burgermeister, Hans gribe vnd diderich chuden, kemerern, ahm Jare vnd daghe wu bauen.

Nach der Urschrift im Salzw. Archiv VIII, 8.

DCLXXV. Die von der Schulsenburg und von Wustrow beklagen sich bei dem Kurfürsten, daß die Rente, womit ihre Großmutter Gudela von Oberg ein ewiges Licht auf der Burg zu Salzwedel gestiftet, dem Dom zu Berlin zugewandt worden, am 26. April 1545.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst. Vnsere vnterthänige gehorsame vnd ganz willige Dienste sind E. C. G. allezeit zuuor bereit. Gnädigster Herr, E. C. G. bitten wir vntertäniglichen zu erkennen, daß vnser aller Großmutter Godela von Oberg seel. zwei geistliche Commenden in E. C. G. Capelle auf dem Schloß zu Soltwedel gesundiret vnd bestädiget hat, vnd vns als ihrer Tochter Kinder in ihren Testament besolen dieselbe Commenden, wen sie verledigen, wiederum zu verleihen vnd daran zu seyn, daß die Gottesdienste vnd auch die Almosen hinfürder vnd zu ewigen Zeiten nach ihren letzten Willen ja mögten gehalten werden, laut der Fundation, so desfalls darüber aufgerichtet. Nun vermag die Fundacie, daß man alle Freitage XXIV armen leuthen in der betürten Kirchen zu Salzwedel einen iglichen einen Hering, einen Pfenning vnd ein Brod geben solle, doch daß XII Armen des einen Freitags vnd die andern XII des andern Freitags die Almosen haben sollen. Dazu so giebt man den Armen zu S. Martini einen jeden ein paar Schuhe vnd ein paar Socken vnd hält ein brennendes Licht in E. C. G. Capelle auf der Burg. Nachdem denn E. C. G. Visitatoren dasselbige Licht abgetan vnd auszulöfchen besolen, so haben sich vnser Commendisten mit E. C. G. Visitatoren verglichen vnd vor chrislich angesehen, vor sodanes ausgelöschnes Licht noch XII Armen leuthen ein jeden ein brod vnd einen Hering zu gebende, also daß nun ihrer XXIV seyn, denen alle Freitage ihren letzten willen auszurichten mögt geben vnd den Commendisten solches zu halten besolen. Nun berichten vns vnser Commendisten, daß E. C. G. vor das ausgelöschne Licht bei ihnen läffet jährlich XIV fl. fordern in dem Thumb zu berlin vnd haben das E. C. G. Zöllner Veit Degener lassen besolen, solche XIV fl. von ihnen zu nemen. Gnädigster Churfürst vnd Herr, dieweilen vnse Großmutter sodane Milde Almosen bestädiget, vnd vns des die Commendisten in Zeiten zu bestädigen vnd daran zu seyn gebeten, daß die Almosen zu ewigen Zeiten jo mögen wohl gehalten werden, so wolten wir ja nicht gerne, daß ihr letzter Wille solte gebrochen werden, denn wo darin einige Veränderung würde geschehen, besorgen wir vns die von Oberg würden vns auf vnsern gegebenen Revers dahin dringen, daß sie die Gülden, so zu den Almosen gelegt, durch sie mögten abgewand werden, vnd können also die Summe ganz vnd gar aus vnsern Händen vnd dazu aus dem Fürstenthumb der Mark brandenburg, welches vns zu großen Schimpf vnd Schaden könnte gereichen, bringen. Wir erfaren auch Gottlob, daß E. C. G. den andern Geschlechtern als Bartensleuen, Aluensleuen vnd andern in ihren geistlichen Lehnen keinen Intracht lassen thun, solches verhoffen wir auch E. C. G. vns in dem gnädiglich verschonen mit vnterthäniger fleisziger bitten, E. C. G. wolle dem Zöllner gnädiglich befehlen lassen, sich

der Anforderung der XIV Gulden bei vnfern Commendisten wolle enthalten vnd vns über andere Geschlechter nicht lassen beschweren, angesehen, daz es ein christlich guht Werck ist. Das wollen wir sämtlich vnd sonderlich mit vnfern gehorhamen vnterthänigen verpflichtigen Diensten mit allen, was wir vermögen, vngepartes Fleißes gerne vnd willig verdienen, vnd bitten auf dieses E. C. G. gnädige Antwort. Datum Bezendorff, am tage Jubilate, Anno im XLV.

E. C. G.

gehorfame willige Vnderthanen  
Christohf, Probst zu Distorf, Friz der ältere, Jürgen, Friz, Albert, Gebrüdere vnd Vettern von der Schulenburg, Antonius vnd Friederich, Gebrüder von Wustrou sämtlich.

Gerden's Dipl. I, 407—410.

DCLXXVI. Kurfürst Joachim's Bescheid auf die Vorstellung derer von der Schulenburg und von Wustrou wegen des ewigen Lichts zu Salzwedel, vom Jahre 1545.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfürst, vnfern Gruz zuuor, Lieben getreuen. Wir haben eur Schreiben vnd bitten, belangend das abgetane brennende Licht in der Capelle vnfers Schlosses zu Soltwedel vnd was wir deshalb verordnet, empfangen vnd vernomen, vnd können vns solcher Verordnung der Kosten folches Lichts in vnser Stifft hieher wohl erinnern, achten auch das christlich vnd gut seyn, daz folg gestift erhalten, vnd do es an den Orten dahin es gestiftet nicht geschehen kan, daz es an den Orten, wo es geschicht, bestalt, vnd weil die Vicarien funft etliche Almosen gegeben vnd von dem Lichte vor alters nichts dazu kommen, haben wir die Kosten des Lichts hieher in vnser Stifft gewand. Es können sich auch vnser Visitatores der angezogenen Vereinigung zu den Almosen nicht erinnern. Begehren demnach gnädiglich, wollet euch des auch nicht beschweren, denn habt ihr das Licht zuuor in berürter Capellen, die vnser ist, leiden müssen, so wollet folches auch nicht in vnfern Stifft alhie beschweren, vnd ob ihr gleich der Vicarien Patronen wäret, so hättet ihr doch in diesen Dingen, da wir nichts abthun, sondern vielmehr die geschehne Stifftung erhalten, vns nicht Maafze zu stellen, wir auch folches gegen dem Ordinario zu verantworten, vnd den Rechten auch Reichs Abchieden gemäz ist. Wollen wir euch in Antwort hinwieder nicht verhalten vnd seind euch in Gnaden geneigt. Datum Anno MDXLV.

Gerden's Dipl. I, 410—411.